



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn
GmbH



Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Vorwort der Bürgermeisterin

A. Allgemeines

1. Kommunalrechtliche Grundlagen

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1. Gesellschaften

5.2. Eigenbetriebe

6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes

6.2. Grundlagen des Unternehmens

6.3. Unternehmenskennzahlen

6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt

6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung

6.6. Darstellung der Bezüge

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. Konzernübersicht

2. Beteiligungsstruktur

3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Tierpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum

Beteiligungsbericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2019



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2020 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2019.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im September 2020

Katja Gronau
Bürgermeisterin

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



- a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
- b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
3. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO der Bürgermeisterin vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2020 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2019.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2019.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



des Jahres 2019 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2020.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

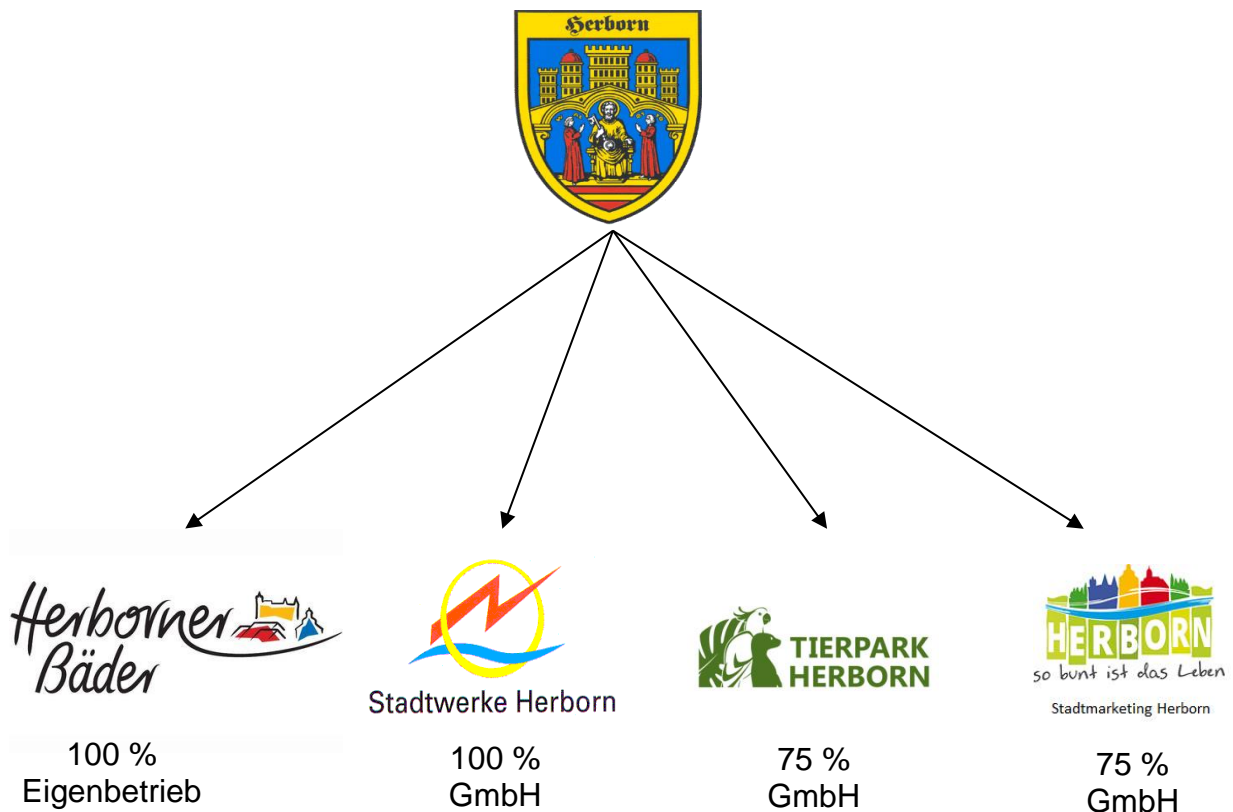
Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

Beteiligungen der Stadt Herborn



Eigenbetrieb der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 06.03.2016, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2019 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Katja Gronau

Claus Krimmel

Brigitte Sinzig

Beteiligungsbericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2019



Lukas Winkler

Barbara Becker

Klaus Enenkel

Frank Deworetzki

Dorothea Garotti

Jörg Menger

Sabrina Franz

Ursula Totaro, Personalratsmitglied

David Wickel, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 392,4 T€ auf 20.466,2 T€ verringert. Dies ist insbesondere durch den Rückgang der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen um -467,5 T€ zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote sank von 97,9 % im Vorjahr auf 97,6 % im Berichtsjahr. Die Verbindlichkeiten sind um 276,1 T€ auf 378,1 T€ angestiegen. Die Rückstellungen sind um 235,4 T€ auf 55,1 T€ gesunken.

Die Liquidität war innerhalb der vereinbarten Kreditlinien gewährleistet. Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 135,1 T€ auf 238,5 T€ erhöht. Dieser Bestand an liquiden Mitteln konnte zum Ende des Jahres nur durch einen Liquiditätskredit erreicht werden.

Im Jahr 2019 wurde ein negatives Jahresergebnis verzeichnet. Dieses resultiert daraus, dass ein öffentlicher Bäderbetrieb in der Regel keine Gewinne erwirtschaften kann und im Jahr 2019 kein Verlustausgleich geleistet wurde.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	587,5	2,9	626,5	3,1	-39,0	-6,2
Finanzanlagen	16.188,2	79,1	16.188,2	77,6	0,0	0,0
	16.775,7	82,0	16.814,7	80,7	-39,0	-6,2
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	32,5	0,2	500,0	2,4	-467,5	-93,5
Sonstige Vermögensgegenstände	3.419,5	16,7	3.408,7	16,3	10,8	0,3
Liquide Mittel	238,5	1,2	135,1	0,6	103,4	76,5
	3.690,5	18,0	4.043,8	19,3	-353,3	-8,7
	20.466,2	100,0	20.858,5	100,0	-392,3	-1,9
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	664,7	3,2	664,7	3,2	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	43,5	8.905,9	42,7	0,0	0,0
Gewinnvortrag	10.859,0	53,1	-493,0	-2,4	11.352,0	-2.302,6
Jahresüberschuss	-440,9	-2,2	11.351,9	54,5	-11.792,8	-103,9
Bilanzielles Eigenkapital	19.988,7	97,7	20.429,5	98,0	-440,8	-2,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	40,3	0,2	31,6	0,2	8,7	27,5
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.029,0	97,9	20.461,1	98,2	-432,1	-2,1
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	55,2	0,3	290,6	1,3	-235,4	-81,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,0	0,0	3,4	0,0	-0,4	-11,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	369,4	1,8	27,6	0,2	341,8	1.238,4
Sonstige Verbindlichkeiten	5,7	0,0	71,0	0,3	-65,3	-92,0
	433,3	2,1	392,6	1,8	40,7	10,4
Rechnungsabgrenzungsposten	3,9	0,0	4,8	0,0	-0,9	0,0
	20.466,2	100,0	20.858,5	100,0	-392,3	-1,9

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	123	148	-25,0	-16,9
sonstige betriebliche Erträge	7	20	-13,0	-65,0
Gesamtleistung	130	168	-38,0	-22,6
Materialaufwand	185	233	-48,2	-20,7
Rohergebnis	-55	-65	10,2	-15,6
Personalaufwand	288	285	3,2	1,1
Abschreibungen	70	566	-496,4	-87,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	28	51	-22,8	-44,9
	386	902	-516,0	-57,2
Betriebsergebnis	-441	-967	526,2	-54,4
Erträge aus Beteiligungen	0	12.906	-12.905,9	-100,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	114	-113,8	-100,0
Finanzergebnis	0	12.792	-12.792,1	-100,0
Steuern	0	474	-474,0	-100,0
Ergebnis nach Steuern	-441	11.351	-11.791,9	-103,9
Betriebskostenzuschuss	0	0	0,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-441	11.351	-11.791,9	-103,9

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden verschiedene Pläne zur Sanierung des Bades erarbeitet. Zu den unterschiedlichen Varianten liegen auch die Folgekostenberechnungen vor. Aufgrund neuerer Beschlüsse ist ein Stufenkonzept über mehrere Jahre zur Erhaltung des Freibades zu erstellen, welches auch die Errichtung einer Schwimmhalle ermöglicht. An der Konkretisierung des Konzeptes wird aktuell gearbeitet. Die Entscheidung der Gremien zu diesem Themenkomplex wird im Jahr 2020 vorbereitet.

Der Sanierungstau im Bereich der Technik zeigt sich in einem erheblichen Schaden an der Heizungsanlage sowie dem Ausfall der Warmwasserbereitung. Durch die Vorwegnahme einzelner Sanierungspunkte kann die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet werden.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2019 wurden 8.565,67 € gezahlt. Weiterhin hat der Verein eine Photovoltaikanlage errichtet und dem Betrieb übergeben. Hierdurch können die Betriebskosten gesenkt werden. Im Jahr 2019 wurden zudem die Pumpen ausgetauscht, was zur weiteren Kostensenkung beiträgt.

4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2018 hat gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Besetzung des Aufsichtsrats zum 31.12.2019**

- Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
- Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)
- Dorothea Garotti (Stadt Herborn)
- Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)
- Jörg Menger (Stadt Herborn)
- Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
- Birgit Nickel (Stadt Herborn)
- Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)
- Lukas Winkler (Stadt Herborn)
- Frank Deworetzki (Stadt Herborn)
- Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)
- Thomas Herrmann (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

- Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

Beteiligungsbericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2019



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

a) Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen

Erste Veranstaltung des Jahres ist traditionell im Januar das Neujahrskonzert. Im ausverkauften Vitos-Festsaal gastierten die stark verjüngten Smetana-Philharmoniker aus Prag vor einem begeisterten Publikum, das zum Schluss stehende Ovationen gab. Für 2021 haben wir das Landesjugendsinfonieorchester Hessen für das Neujahrskonzert gewonnen.

Zwei neue Meetingrekorde erlebte das 6. Herborner Sparkassen-Sportfest am 10. Mai im Rehberg-Stadion, das die besten deutschen Nachwuchs-Weitspringer in unsere Stadt lockte. 2020 wird es ein reines Weitsprung-Meeting werden, da Herborn sich als Top-Austragungsort bewiesen hat.

Mit der dritten Auflage des „Stadtradelns“ im Juli waren wir insgesamt zufrieden. 90 RadlerInnen haben insgesamt 26.507 km mit dem Fahrrad zurückgelegt. Dabei wurden 3.764 kg CO₂ vermieden. (Quelle: www.stadtradeln.de)

Gut angekommen ist die neue Serie ParkLeben, bei der vier Wochenenden der Stadtpark bespielt wurde. Den Auftakt machte vom 17.-19. Mai ein Streetfood-Festival mit besonderem Essensangebot und dezenter Live-Musik. Natürlich war noch

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



nicht alles perfekt, doch das Feedback insgesamt war positiv. Am 24. Mai musste die Band „Side of Soul“ beim Event „SoulPark“ kurzfristig absagen, die Formation „SoulSeven“ aus Köln sprang kurzfristig ein. Der 31. Mai gehörte den „Local Heroes“ von „Eve“, während am 8. Juni „Rock im Stadtpark“ mit den Bands „PromQueens“, „Bigfoot“ und „Bourbon Room“ stattfand. Diese Reihe haben wir zusammen mit der Agentur Krönchen Events aus Siegen veranstaltet und wird 2020 erneut stattfinden.

- 31. Herborner Weinfest vom 27.-30. Juni, erstmals offiziell vom Stadtmarketing veranstaltet: Auf Wunsch vieler Besucher, aber auch der Winzer wurde das Fest bereits am Donnerstag mit einem „Weinfest pur“ eröffnet – allerdings ohne Musik. Das neue Konzept kam auf Anhieb gut an und wird künftig beibehalten. Am 28. Juni fand die offizielle Eröffnung statt, allerdings ohne Rheingauer Weinkönigin, die bereits einen Tag zu früh angereist war, anschließend spielte Dirk Kessler, am 29. Juni das „Duo Taboo“ und am 30. Juni die „Egerländer 6“ sowie Gerfried Jung. Zudem gab es Änderungen in der Gastronomie. Flammeria und Crèperia Ried aus Allendorf/Lumda waren erstmals dabei, dazu Markus Alde (Imbiss Hexenküche) und Timo Kümmel (Brezeln).

- 38. Herborner Sommerfest am 27. Juli: Die Anzahl der Bühnen wurde von 10 auf 7 reduziert: Marktplatz (Backenfutter + Captain Dance -> Schwerpunkt 90er Jahre), Kornmarkt (Deutschrockmafia -> Der Name ist Programm), Parkplatz Schmalter Weg (Mission:2Party), Holzmarkt (Tallica + Queen May Rock -> Tribute-Bands), Linde (Eine Band namens Wanda + New Jersey -> Cover und Bon-Jovi-Tribute), Hintersand (Brand New Day + OnLine -> Bryan-Adams-Tribute und Cover), Stadtpark (Impäct, Emery Board, Kyles Tolone, PromQueens -> Junge Bühne von Wavesound und dem Haus der Jugend). Der Eintritt wurde um einen Euro gesenkt (einer der Hauptkritikpunkte aus 2018), zudem gab es einige Verbesserungen gegenüber 2018 (neue Homepage, früheres Sicherheitskonzept, bessere Pläne etc.). Leider zerschlug sich die Hoffnung auf deutlich besseres Wetter, da es abends und nachts regnete.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Für hausgemachten Ärger sorgte das „Metal Wreckage“ am Abend zuvor im Stadtpark, nachdem die Anlieger aufgrund der „Musik“ (u.a. vom Headliner „Landmvrks“) auf die Barrikaden gingen. Gleichwohl waren die Fans dieser Musikrichtung begeistert und hinterließen im Übrigen einen fast sauberen Park nach dem Konzert. Zum Ausklang am Sonntag spielte auf dem Marktplatz zum Frühschoppen dann die Formation „Blechgeroisl“.

Im Stadtpark hatten wir im August Pech und mussten das Open-Air-Sommerkino regenbedingt vom 9. auf den 29. verlegen. Gezeigt wurde der Oscar prämierte Film „Bohemian Rhapsody“.

Ebenfalls sehr gut besucht war am 26. August das „Kinderspektakel“ im Stadtpark. Dieser platzte aus allen Nähten, als sich Vereine, Verbände und Künstler für unsere Jüngsten ins Zeug legten. Bei bestem sommerlichem Wetter waren den gesamten Tag über verteilt viele Besucher zu Gast.

Im Rahmen des Weihnachtsmarktplatzes vom 25.11.-30.12. war das Stadtmarketing zweimal präsent. Am 16.12. mit einem Wohnzimmerkonzert mit „Killi“ und „LK“, das jedoch vom Starkregen betroffen war. Am 21.12. als Veranstalter des Offenen Singens auf dem Kornmarkt, dem sich direkt danach ein Unplugged-Konzert mit der Herborner Band „Eve“ anschloss, was viele Musikfans begeisterte.

Stadtmarketing als Unterstützer

Der 8. Brutzel-Sonntag am 7. April lockte bei ordentlich frühlingshaftem Wetter erneut viele Menschen in die Stadt.

Als Unterstützer trat das Stadtmarketing beim 2. Charity Walk & Run in Herborn auf, der am 14. April von der Ahmadiyya Muslim Jugendorganisation als Benefizlauf für die Lebenshilfe organisiert wurde.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Ebenfalls gutes Wetter hatten wir am 2. Juni beim inzwischen 14. Erdbeer-Sonntag.

Leichte organisatorische Anlaufschwierigkeiten gab es am ersten Tag des 1. Herborner Cocktail-Festival des Gastronomen Ioannis Arabatzis (Golden Eye) am 18./19. August. Die Mängel waren jedoch am Samstag weitgehend behoben, die Grundidee war hervorragend umgesetzt und wurde gut angenommen.

Im Zeichen der Knolle stand Herborn am 9. September im Rahmen des Kartoffel-Sonntags. Hier, wie auch beim Martinimarkt am 11./12. November, spielte leider das Wetter diesmal nicht wirklich mit.

Eine ganz spezielle Geschichte war das 1. Herborner Oktoberfest zwischen dem 11. und 20. Oktober. Mit dem neuen Betreiber, den Festbetrieben Böckl aus der Oberpfalz, hat sich eine harmonische und erfolgreiche Zusammenarbeit ergeben, so dass die Neuauflage für 2020 schnell beschlossen war. Gerade zur Premiere jedoch war ein immens hoher zeitlicher und personeller Einsatz der GmbH-Mitarbeiter Simmer und Menk nötig, um den Start für die „Herborn-Neulinge“ aus Bayern möglich zu machen. Wir sind aufgrund des Feedbacks sicher, dass es sich gelohnt hat.

b) Tourismus

Vertreter des Stadtmarketings nahmen an Sitzungen des Westerwaldsteigs und der Destination Lahn-Dill-Bergland teil. Auch bei der Deutschen Fachwerkstraße sind wir vertreten, dort sogar durch den ehemaligen Bürgermeister Hans Benner und den Kollegen Michael Menk im Vorstand.

Messe-Besuche bei der Touristik-Messe Koblenz (16./17. Februar) sowie der Aktiv-Messe „Erlebnis-Natur“ am 31. März in Wissen trugen dazu bei, die Stadt bekannter zu machen. Gerade Wissen ermöglicht dabei zahlreiche gute Kontakte. Der Schwerpunkt wird auch künftig auf regionalen Messen liegen.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Sehr erfreulich: Das Stadtführer-Team ist in den vergangenen Monaten kompetent ergänzt worden, Umzug und Auszeiten sorgten für Veränderungen. Aktuell werden 14 Stadtführer/innen über das Stadtmarketing koordiniert. In den nächsten Jahren ist hier – altersbedingt – mit Veränderungen zu rechnen, so dass wir immer auf der Suche nach Menschen sind, die sich für dieses Hobby begeistern können. Fünf Neulinge sind in den vergangenen zwölf Monaten ausgebildet und ins Team integriert worden – die Resonanz, die sich in den Feedback-Fragebögen bei den Besuchern zeigt, ist einhellig positiv. Alle Stadtführer werden regelmäßig fortgebildet. Als neue Angebote sind Mundart-Stadtführungen, Kirchenführungen und eine Führung auf den Spuren jüdischen Lebens entwickelt worden, die bereits eine gute Nachfrage verzeichnen.

2019 gab es insgesamt 288 Stadtführungen (Themenführungen, offene etc.).

Eine bundesweite Tagung der Vitos-Klinik bescherte uns innerhalb dieser guten Jahresstatistik am 19. September ein von uns straff organisiertes Rundgangprogramm, bei dem gleichzeitig acht Gruppen mit je 15 Teilnehmern in der Altstadt unterwegs waren. Die Rundgänge kamen sehr gut an und viele Gäste haben sich vorgenommen, Herborn noch einmal privat zu besuchen!

Wir bieten seit einem Jahr auch Halbtagesfahrten in der Region (Glocken - Themenfahrt) an. All diese Angebote werden sehr gut angenommen. Die fünf Termine 2019 waren alle bis auf einen ausgebucht (max. 20 Teilnehmer pro Tour). Für 2020 hat der Reiseleiter wieder fünf solche Touren im Angebot.

Gemeinsam mit dem Naturpark sollen in 2020 auch Halb- und Ganztagesfahrten, bei denen Herborn ein Anlaufpunkt ist, entworfen und angeboten werden.

Interessantes Detail am Rande: Die Schließung der Firma Läderach hat uns einen Stammkunden gekostet, der mit zwei Bussen pro Jahr (= 4 Stadtführungen) seit

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Jahren zu uns kam. Wir haben dem betreffenden Busunternehmen ein Alternativ-Programm vorgeschlagen und eine Aussendung an alle uns vorliegenden rund 150 Busadressen mit neuem Werbematerial im Dezember 2019 durchgeführt. Bei solchen Busangeboten aller Art spielen übrigens öffentliche Toiletten am Bahnhof eine wichtige Rolle, die oft übersehen wird!

Ein Sorgenkind bleibt der Wohnmobilstellplatz am Schießplatz, der touristisch nur schwer zu vermarkten ist und dringend umgestaltet werden müsste.

Die Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen, Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2019 in Herborn 49.788 Übernachtungen aus. 2018 waren es 50.206. Die Zahlen für Dillenburg betragen 21.590 (Vorjahr: 19.398), in Haiger waren es 20.507 (22.926 in 2018).

Dazu kommen noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Appartements. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), muss man eine Hochrechnung anstellen. Wir haben die so zur Verfügung stehenden rund 170 zusätzlichen Betten an 150 Tagen als belegt angesehen. Somit kommt man auf ca. 25.000 weitere Übernachtungen und insgesamt auf eine Übernachtungszahl von fast 75.000.

Um stets gut präparierte Strecken anbieten zu können, haben wir außerdem einen Beauftragten für das touristische Wander- und Radwegenetz installiert, der uns hilft, dieses auf bestmöglichem Stand zu halten (z.B. Erneuern fehlender Wegemarkierungen, Freischneiden und Mulchen von Wegen usw.).

Mit eingebunden war das Stadtmarketing auch in den Prozess, neue Bike-Trail-Strecken in Herborn auszuweisen. Mehrere runde Tische und Ortstermine haben wir

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



begleitet und moderiert. Falls sich die Stadt für eine Umsetzung entscheidet, wird die Attraktivität der Region für Biker steigen.

Sehr erfreulich war das Feedback auf die alle zwei Jahre stattfindende Bürgerfahrt nach Ilawa (20.-28. Juli), bei der wir die Höchstteilnehmerzahl von 40 Personen erreichten. Möglicherweise hat dazu auch die Präsenz der Tourismuskollegen aus Ilawa Anfang Januar in unserer Stadt beigetragen.

c) Innenstadt

Wir unterstützen nach wie vor das Projekt „Nette Toilette“ mit zehn Gastronomen, die dabei sind. Sie erkennt man am entsprechenden roten Aufkleber.

Zusammen mit dem Werbering haben wir zum zweiten Mal die Kosten für die Frühjahrsbepflanzung der Stadt übernommen.

Das Thema „Sauberkeit in der Stadt“ bleibt ein dauerhaftes, manchmal dauern gewisse Prozesse sehr lange. Der Einsatz von bezahlten Hilfskräften würde sicher den Bauhof entlasten.

d) Internes

Unser Verkaufssortiment wird ständig aktualisiert und erweitert. So haben wir 2019 Schirme und Jojos mit Herborn-Logo neu ins Sortiment aufgenommen. Dagegen wird die Herborn-Kolter 2020 auslaufen. Wildblumen-Samen („Herborn blüht auf“), Heftpflaster und Kugelschreiber waren nur einige der Give-Aways, mit denen wir auf Messen, aber auch in der Tourist-Info für unsere Stadt werben durften.

2019 hat es keine vom Stadtmarketing in Auftrag gegebene oder begleitete Akquise von Anzeigenkunden gegeben.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Unser Prospektmaterial wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Neu erschienen ist 2019 der Erlebniskompass mit Ideen für einen Tagesausflug. Insgesamt treten wir unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, das dem CI unserer Stadt entspricht.

Unser drittes Jahr im Herborner Bahnhof hat den Standort weiter gefestigt. Allerdings wäre eine Tourist-Info in der Innenstadt nach wie vor die noch bessere Variante. Da auch 2019 die Besucherfrequenz an unseren zusätzlichen Öffnungszeiten zwischen Mai und September sonntags schwach war, wird dieser Service 2020 an diesem Wochentag vorerst auf Eis gelegt.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr T€ 119 nach T€ 108 im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 1 getätigt (Vorjahr T€ 1). Die Abschreibungen betrugen T€ 16.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 460 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich um T€ 17 erhöht. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 23,2 % (Vorjahr 27,5 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 76,8 % (Vorjahr 72,5 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen T€ 173 (45,6 %), im Vorjahr T€ 162 (43,2 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 4,9 % (Vorjahr: 5,5 %), die Rückstellungen von 5,5 % (Vorjahr: 4,0 %) und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten 1,6 % (Vorjahr 1,6 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 87,9 % (Vorjahr 88,8 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



3.3. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis T€ -460 und verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 10. Dies entspricht in etwa unseren Erwartungen.

Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögenslage der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	88	23,2	103	27,5	-15	-14,6
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	1,6	9	2,4	-3	-33,3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	111	29,3	99	26,4	12	12,1
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,3	2	0,5	-1	-50
Liquide Mittel	173	45,6	162	43,2	11	6,8
	291	76,8	272	72,5	19	7
	379	100,0	375	100,0	4	1,1
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	6,6	25	6,7	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	811,9	3.077	820,5	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-730,6	-2.769	-738,4	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	333	87,9	333	88,8	0	0,0
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	21	5,5	15	4,0	6	40
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10	2,7	5	1,3	5	100
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2	0,5	11	2,9	-9	-81,8
Sonstige Verbindlichkeiten	7	1,8	5	1,3	2	40
Rechnungsabgrenzungsposten	6	1,6	6	1,6	0	0
	46	12,1	42	11,2	4	9,5
	379	100,0	375	100,0	4	1,1

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	119	108	11	10,2
Gesamtleistung	119	108	11	10,2
Sonstige betriebliche Erträge	489	482	7	1,5
Materialaufwand	16	15	1	6,7
Rohergebnis	592	575	17	3,0
Personalaufwand	227	210	17	8,1
Abschreibungen	16	16	0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	348	348	0	0,0
	591	574	17	3,0
Betriebsergebnis	1	1	0	0,0
Steuern	1	1	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0	0	

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt bislang ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Diese drei Felder sollen helfen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern und sie attraktiv für aktuelle und künftige Bewohner zu gestalten. Alle drei Säulen sind dabei wichtig. Ein Wegfall eines der Schwerpunkte würde Image-Schäden anrichten, die erst mittelfristig wieder korrigierbar wären.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Der Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergland-Pfad) hilft, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die stabilen Übernachtungszahlen belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen, in denen man sich mit anderen Kommunen austauschen und ggf. gemeinsame Konzepte entwickeln kann, erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH, vor allem in den Bereichen Innenstadt-Marketing bzw. Event-Planung. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und des Weihnachtsmarktplatzes. Attraktivitätssteigerungen in der Innenstadt zu erreichen ist ein wichtiges Ziel, was unter anderem durch unser Engagement in der Frühjahrsbepflanzung, bei der Weiterentwicklung der Weihnachtsangebote sowie mittelfristig durch die Verbesserung des W-LAN-Angebots erreicht werden soll.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen. Allerdings sind wir seit 2016 dabei, die Einnahmeseite kontinuierlich zu verbessern. Durch konsequentes In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier deutliche Verbesserungen eingetreten. So haben wir die Einnahmen in diesem Zeitraum auf fast 150.000 Euro steigern können.

Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag von ca. 477 TEuro, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



a) 2020 – Was war bislang, und was kommt noch?

Nach einem insgesamt sehr erfolgreichen, wenn auch diesmal leider oftmals feuchten Weihnachtsmarkt 2019, der u.a. mit den neuen Glühwein-Tassen erstmals im Zeichen der Nachhaltigkeit stand und den die Stadtmarketing GmbH unter anderem durch ein Wohnzimmerkonzert mit „Killi“ und „LK“ sowie das Offene Singen und ein Unplugged-Konzert mit „EVE“ unterstützt hat, stand im Januar das Neujahrskonzert an. Im nahezu ausverkauften Vitos-Festsaal gastierte das Johann-Strauß-Orchester aus Frankfurt mit seiner überzeugenden Solistin Katja Bördner. Erneut war das Feedback der Besucher, dass man für die Freunde dieser Musik viel mehr Angebote schaffen müsste. 2021 haben wir erstmals das Landesjugendsinfonieorchester Hessen verpflichtet.

Messe-Besuche bei der Limburger Touristik-Börse (8./9. Februar) und bei der Touristikmesse Koblenz (15./16. Februar) haben die Stadt bekannter gemacht. Der Schwerpunkt wird auch künftig auf regionalen Messen liegen.

Alternative Veranstaltungen

Um der Bevölkerung in Zeiten wie diesen dennoch etwas Ablenkung zu bieten, hat die GmbH kurzfristig ein Autokino auf die Beine gestellt. Nur acht Tage dauerte es vom ersten Gedanken bis zum Vorverkaufsstart. Insgesamt 13 Events konnten wir auf dem Festplatz in der Au bieten: vier Abendfilme, vier Kinderfilme, ein ökumenischer Gottesdienst, Comedy mit Florian Schroeder und Mundstuhl, eine YouFM-Party und ein Konzert mit Tim Bendzko. Die Resonanz der Besucher war überwältigend positiv, die Stadt Herborn wurde dafür gelobt, so etwas als erste Kommune im Kreis auf die Beine gestellt zu haben. Eine oft gehörte Aussage war: „Typisch Herborn“.

„Herborn Live Daheim“ ist der Name eines Streaming-Projekts, das der Verein „Wavesound Herborn e.V.“ an drei Tagen aus der Kulturscheune Herborn sendet. Insgesamt sieben heimische Bands wechseln sich dort - unter Einhaltung der

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Hygieneregeln - auf der Bühne ab. Das Stadtmarketing unterstützt dieses Projekt, das als Zielgruppe vor allem junge Konzertfans hat.

Was steht 2020 sonst noch an?

Aufgrund der Beeinträchtigungen durch das Covid 19-Virus mussten wir alle Großveranstaltungen des Jahres absagen. Davon betroffen sind bislang: der 8. Brutzel-Sonntag am 5. April, das 1. Sparkassen-Weitsprung-Meeting „Herborn fliegt“ am 9. Mai, die zweite Ausgabe der Serie ParkLeben vom 8. Mai bis 8. Juni, der 15. Erdbeer-Sonntag am 7. Juni, das geplante erste Herborner Bier-Festival vom 12.-14. Juni, der Tag der offenen Gesellschaft am 20. Juni, die dritte Auflage des Charity Walk & Run am 21. Juni, das 32. Herborner Weinfest vom 25.-28. Juni, das Gastspiel des Zirkus Charles Knie vom 19.-23. Juli, das 39. Herborner Sommerfest am 25. Juli, das Open-Air-Sommerkino am 7. August, das 2. Herborner Cocktailfestival im Park am 21./22. August sowie das „Kinderspektakel“ am 30. August. Noch nicht abgesagt sind der Kartoffel-Sonntag am 13. September, das 2. Herborner Oktoberfest vom 9.-18. Oktober, der Martinimarkt am 8./9. November sowie der Weihnachtsmarktplatz vom 23.11.-30.12.

Intern geht die Auffrischung und Modernisierung unseres Informationsmaterials weiter.

b) Perspektiven 2021 ff.

Angesichts der städtischen Finanzkrise muss frühzeitig entschieden werden, welche Art von Veranstaltungen im kommenden Jahr beibehalten und welche u.a. aus Konsolidierungsgründen beendet werden sollen. Beispielsweise würde 2021 die 40. Ausgabe unseres Sommerfestes anstehen, die Anlass für eine größere Feier, aber ggf. auch für eine Weichenstellung in eine andere Ausrichtung sein könnte.

Grundsätzlich wird es die Aufgabe für die kommenden Jahre sein, einige unserer Veranstaltungen ggf. noch stärker auf einzelne Zielgruppen auszurichten. Events für

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Senioren, für Jugendliche, aber auch Veranstaltungen, die in den Ortsteilen angesiedelt sind. Das wird nicht unter Beibehaltung aller bisheriger von uns begleiteter Veranstaltungen funktionieren können, so dass sich – wenn der Aufsichtsrat einen solchen Weg vorgeben sollte – strukturelle Änderung im Einsatz unserer Mittel bzw. unseres Know-Hows ergeben könnten.

Aber auch eine Beibehaltung unserer bisherigen Schwerpunkte wird nicht ohne Ergänzungen und Neuerungen (wie zuletzt 2019 die „ParkLeben-Reihe“) möglich sein. Generell sind wir weiter auf der Suche nach neuen Veranstaltungsformaten und werden versuchen, dort auch die Bewohner mehr einzubinden.

Im Blick haben wir weiterhin ein Open-Air-Festival auf dem Festplatz. Wir bleiben weiterhin auf der Suche nach Kontakten, aus denen sich hoffentlich etwas Neues entwickelt.

Auf dem Tourismussektor pflegen wir die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen und werden zudem versuchen, die verschiedenen handelnden Gruppen der Stadt näher zusammenzubringen.

5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Wie kann man den Betriebskostenzuschuss der Stadt reduzieren, ohne auf die Säulen der Arbeit der GmbH zu verzichten? Risiken für die künftige Entwicklung der GmbH erwachsen aktuell insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen (deutliche Einnahmesteigerungen seit 2016) voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Um das zu ändern, könnte man andere Formen der Betriebsführung prüfen. Möglicherweise wäre eine Variante der Weiterführung als Verein eine Option, die man – wie auch andere Modelle – sorgsam prüfen muss.

Ziel muss es weiterhin sein, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort mit hoher Lebensqualität zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge sollen auch weiterhin dazu dienen, die touristische Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist als Ansprechpartner geschätzt, wobei es vieler Anstrengungen bedarf den positiven „status quo“ zu erhalten. Ein Selbstläufer ist die Attraktivität Herborns nicht. Nach wie vor gilt für viele: In der Nachbarschaft arbeitet man gerne, in Herborn lebt man. Verlässt man diesen Weg, werden nicht nur Handel und Wirtschaft langsam sterben, sondern auch die Bewohnerzahl (und damit die Steuereinnahmen) weiter sinken.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 haben wir ursprünglich mit einem Jahresfehlbetrag von 477.302 Euro geplant, welcher durch die Stadt Herborn ausgeglichen werden sollte. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die Auswirkungen des Corona-Virus nicht. Da diese Auswirkungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar sind, wurde der Wirtschaftsplan dahingehend auch nicht angepasst. Unter Berücksichtigung der Zahlen des ersten Halbjahres und nach Einschätzung des Controllings ist jedoch eine Ergebnisverbesserung für 2020 um ca. 60 TEuro zu erwarten.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09.02.2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

Beteiligungsbericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2019



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Frau Bürgermeisterin Katja Gronau, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Herr Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Frau Julia Claas (Stadt Herborn)

Herr Rommnick Hampel (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Auch in 2019 kann die Tierpark Herborn GmbH erneut eine positive Geschäftsentwicklung verzeichnen und zum zweiten Mal hintereinander einen positiven Jahresabschluss verbuchen. In den Monaten bis Juni waren die Besucherzahlen überdurchschnittlich. Nach dem sonnigen Frühjahr folgte eine trotz zeitweise sehr hoher Temperaturen gut besuchte Sommersaison. Leider fehlte der goldene Herbst, so dass durch viele Niederschläge im September und Oktober der Besuchervorsprung von mehr als 2.000 Besuchern gegenüber dem Vorjahr merklich schmolz. Dennoch stiegen insgesamt die Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr auf das zweitbeste Ergebnis nach dem Rekordjahr 2011 um 1.165 auf 41.603 Besucher.

Durch gestiegene Besucherzahlen konnten mehr Einnahmen verzeichnet werden, sowohl bei den Eintrittsgeldern (+ 4,2 T€), als auch im Souvernishop (+ 3,3 T€). Erfreulich war zudem die gestiegene Bußgeldzuweisung (+ 13,2 T€) und das erhöhte Spendenaufkommen (+1,8 T€). Dafür konnte nicht ganz soviel Eis verkauft werden, wie im noch heißeren Vorjahr (- 2 T€). Die guten Nachzuchterfolge ergaben eine Steigerung der aktivierten Eigenleistungen (+7,4 T€), durch die Abgabe der Jungtiere aber auch einen höheren Anlageabgang (+6,9 T€). Führungen Da die zu erwartenden Ausgaben vor allem durch gestiegene Personalkosten und Preissteigerungen auf 2.500 € geschätzt wurden, gab es eine entsprechende Betriebskostenzuschusserhöhung seitens der Stadt um 2.500 €. Die Erträge lagen dementsprechend über denen des Vorjahres bei 586,7 T€ (544,2 T€ in 2018).

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Zusätzliche Kosten entstanden durch Übernahme eines jungen Mannes aus EQ-Maßnahme in ein Ausbildungsverhältnis, die einmalige Auszahlung einer zusätzlichen Leistungsvergütung (500 € pro Festangestelltem), sowie durch gestiegene Preise bei den Futtermitteln und den Verwaltungskostenbeiträgen der Stadt Herborn und der Müllentsorgung. Außerdem rechnete der Abwasserverband erstmalig Abwassergebühren für die letzten vier Jahre ab (4,7 T€), nachdem auffiel, dass in der Vergangenheit keine Rechnungen erstellt wurden. Man einigte sich auf die Hälfte der Frischwassermenge, da schätzungsweise 50 % des anfallenden Frischwassers zur Reinigung und Bewässerung der Aussengehege verwendet wird. Das Abwasser wird aber auch künftig ein im Wirtschaftsplan zu berücksichtigender Posten sein.

U. a. dadurch lagen die Aufwendungen in 2019 bei insgesamt 584,2 T€ (Vorjahr 533,8 T€). Da auch wesentlich mehr Einnahmen erwirtschaftet werden konnten als im Vorjahr, ergibt sich dennoch ein Jahresüberschuss von 2,4 T€.

Bei den aktivierten Eigenleistungen konnte ein Betrag von 25.730 € erzielt werden (Vorjahr 28.300 €). Erfreuliche Nachzuchterfolge hatten wir u.a. bei den Abdimstörchen, Balistaren, Weißstörchen, Gelbbrustaras und Bartkäuzen. Aber wie schon des Öfteren erwähnt, nimmt die Bedeutung des Marktwertes von Tieren für die Zoologischen Gärten mehr und mehr ab. Mittlerweile werden die Tiere im Rahmen eines offenen Tiertausches abgegeben, was aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen ist.

Im Frühjahr konnte die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen für das bestehende Eingangsgebäude und die zukünftigen Gebäude im Erweiterungsgelände abgeschlossen werden, so dass erstmals konstant fließendes Wasser im Eingangsgebäude verfügbar ist. Im Herbst 2019 begann der Bau der neuen Quarantänestation und die Vergrößerung der angrenzenden Winterquartiere.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen für das bestehende Eingangsgebäude konnte Anfang 2019 abgeschlossen werden. Im Herbst begann der Bau der neuen Quarantänestation und die Vergrößerung der angrenzenden Winterquartiere. Beides ist nahezu fertiggestellt. Auch die Planung der neuen Papageienanlagen läuft auch Hochtouren, die Planung der Kakaduvolieren ist abgeschlossen, eine Baugenehmigung liegt vor und nun bleibt abzuwarten, ob die über das Lahn-Dill-Bergland beantragten LEADER-Fördermittel auch gewährt werden. Sollte dies der Fall sein, könnte das Projekt ausgeschrieben und in 2021 umgesetzt werden. Für die Errichtung der Sozialcontainer wird im Augenblick der Bauantrag vorbereitet, sie könnten noch dieses Jahr gestellt werden.

Die größte Herausforderung seit langem stellt in 2020 die Corona-Pandemie dar. Nachdem der Park erstmalig keine Winterpause gemacht hat, waren in Januar und Februar bereits 1000 Besucher zu verzeichnen. Mitte März musste der Park dann allerdings aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung für über 6 Wochen geschlossen werden. Die Schließung verursachte Einnahmeverluste von rund 64.000 €.

Seit dem 04.05.2019 ist der Park wieder für die Öffentlichkeit geöffnet, im Augenblick ist allerdings noch nicht abschätzbar, wie die Coronasituation die Einnahmen weiterhin beeinflussen wird. Da nur ein Besucher pro 20 m² Besucherfläche erlaubt ist, gibt uns das ein Maximum vor, das vor allem an den Wochenenden und Feiertagen regelmäßig ausgeschöpft wird. Unter der Woche besuchen wesentlich mehr Menschen den Tierpark, als um diese Jahreszeit üblich, da viele Schulen und Kindergärten nur partielle Betreuung anbieten, an den Wochenenden müssen wir etliche Besucher wegschicken, weil die erlaubte Maximalzahl erreicht ist. Zudem finden keine Führungen statt und es kann kein Tierfutter verkauft werden. Der außerordentliche Absatz von Jahreskarten in diesem Frühjahr könnte auch dazu führen, dass im weiteren Verlauf des Jahres weniger Tageskarten verkauft werden. Das macht momentan eine Einschätzung des eventuell zu erwartenden Defizits schwierig.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Mut machend ist in dieser Krise ist vor allem die Unterstützung der Bevölkerung durch Zuspruch und finanzielle Zuwendungen. Durch Pressemitteilungen und Fernsehbeiträge aufmerksam gemacht, haben bislang über 300 Privatpersonen und Firmen Geld gespendet, Tierpatenschaften abgeschlossen oder Jahreskarten im Vorverkauf erworben, so dass das Defizit gegenüber dem Vorjahr auf augenblicklich 10.000 € geschrumpft ist. Der weitere Saisonverlauf bleibt abzuwarten.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung 2019 – 2018 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	833	745	88
Umlaufvermögen	384	225	159
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	1.217	970	247
Passiva			
Eigenkapital	436	433	3
Sonderposten Investitionszuschüsse	513	427	86
Rückstellungen	10	8	2
Verbindlichkeiten	254	98	156
Rechnungsabgrenzungsposten	4	4	0
Bilanzsumme	1.217	970	247

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Gewinn- u. Verlustrechnung	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung 2019 – 2018 TEuro
Umsatzerlöse	293	286	7
+ andere aktivierte Eigenleistung	26	18	8
+ sonstige betriebliche Erträge	268	240	28
- Materialaufwand	69	62	7
- Personalaufwand	347	329	18
- Abschreibungen	41	37	4
- sonst. betr. Aufwendungen	127	106	21
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3	10	-7
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	3	10	-7

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2020 für das Wirtschaftsjahr 2019



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat zum 31.12.2019

- Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Markus Winkel
- Jörg Menger

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



-
- Elisabeth Kickner
 - Thomas K. Herrmann
 - Reiner Hühne
 - Werner Kessler
 - Jens Niesmann
 - Dr. Wilhelm Sbresny
 - Günther Reeh

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 1.170,28 TEuro auf 26.078,57 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 10.259,21 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 2.820,48 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.835,19 TEuro. Dieses liegt um 932,14 TEuro unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 2.613,20 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern und dem Aufwand Gewinnabführung bleibt ein Gewinn von 2.576,87 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung 2019 – 2018 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	24.927,58	24.703,09	224,49
Umlaufvermögen	5.998,17	4.624,47	1.373,70
Rechnungsabgrenzungsposten	30,57	25,64	4,93
Bilanzsumme	30.956,32	29.353,20	-12.968,65
Passiva			
Eigenkapital	25.709,26	23.132,39	2.576,87
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	4,68	12,05	-7,37
empfangene Ertragszuschüsse	18,34	42,27	-23,93
Rückstellungen	1.745,64	2.121,54	-375,90
Verbindlichkeiten	3.478,40	4.044,95	-566,55
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	29.353,20	29.353,20	-12.968,65

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



	2019 TEuro	2018 TEuro	Veränderung 2019 – 2018 TEuro
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	26.078,57	24.908,29	1.170,28
+ andere aktivierte Eigenleistungen	205,13	239,21	-34,08
+ sonstige betriebliche Erträge	662,39	835,83	-173,44
- Materialaufwand	16.686,88	15.483,64	1.203,24
Rohergebnis	10.259,21	10.499,69	-240,48
- Personalaufwand	3.674,14	3.513,88	160,26
- Abschreibungen	2.074,42	1.983,37	91,05
- sonst. betr. Aufwendungen	1.690,17	1.507,94	182,23
Betriebsergebnis	2.820,48	3.494,50	-674,02
+ Finanzerträge	28,89	272,92	-244,03
- Finanzaufwand	14,18	0,09	14,09
Finanzergebnis	14,71	272,83	-258,12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.835,19	3.767,33	-932,14
- EE-Steuern	221,99	873,61	-651,62
Ergebnis nach Steuern	2.613,20	2.893,72	280,52
- sonstige Steuern	36,33	26,87	9,46
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0,00	183,91	-183,91
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	0,00
Jahresergebnis	2.576,87	3.050,76	-473,89

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

Anlagen

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a HGO – Anzeige

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Beteiligungsbericht 2020

für das Wirtschaftsjahr 2019



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39

35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern

Tel.: 02772/708-246

E-Mail: finanzen@herborn.de